

„Arbeitsordnung des Ligaausschusses des Deutschen Segler-Verbandes“

Der Ligaausschuss ist ein rechtlich unselbstständiger Ausschuss im Arbeitskreis für Leistungs- und Wettsegeln des Deutschen Segler-Verbandes (DSV). Die Arbeitsordnung des Ausschusses wird entsprechend den Bestimmungen des DSV-Grundgesetzes auf Vorschlag des Präsidiums vom Seglerrat beschlossen bzw. geändert.

§ 1 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus drei vom Vorstand des Deutsche Segel-Liga e.V. (DSL e.V.) benannten Vertretern sowie dem Obmann, der vom Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Leistungs- und Wettsegeln berufen wird.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Ligaausschuss ist verantwortlich für die Koordination und Organisation der Ligaserie „Deutsche Segel-Bundesliga“ und entscheidet in Zusammenarbeit mit den durchführenden Vereinen über die hierfür erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Der Ligaausschuss wertet die einzelnen Veranstaltungen einer Ligaserie sowie die Serie in ihrer Gesamtheit alljährlich aus und erarbeitet daraus resultierend notwendige Änderungen für die Durchführung der Ligaserie in der kommenden Saison.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Mittel sind zweckgebunden für die Durchführung der Ligaserie. Über die konkrete Verwendung dieser Mittel entscheidet der Ligaausschuss gegebenenfalls in Abstimmung mit einem beauftragten Dienstleister. Hierzu erstellt er einen Verwendungsplan und -nachweis im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze, deren Einhaltung der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Finanzen überwacht.

§ 3 Sitzungen

- (1) Zur Sitzung lädt der Obmann über die Geschäftsstelle des DSV mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Sitzungen werden geleitet vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem vom Ligaausschuss gewählten Mitglied desselben.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Hamburg, 26.10.2014